

§3

(1) Der Einspruch ist bei dem Leiter der Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises einzulegen.

(2) Der Einspruch muß innerhalb von einem Monat eingelegt und begründet werden. Die Frist zur Einlegung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid oder die Feststellung zugestellt oder bekanntgemacht worden ist oder als bekanntgemacht gilt.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Rat des Kreises. Er hat seine Entscheidung spätestens einen Monat nach Eingang des Einspruchs zu treffen.

(4) Die Entscheidung wird demjenigen, der den Einspruch eingelegt hat, schriftlich mitgeteilt oder in einer mündlichen Verhandlung bekanntgemacht.

§4

(1) Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik haben das Recht, gegen die Entscheidungen des Rates des Kreises über Einsprüche Beschwerde einzulegen.

(2) Die Beschwerde ist bei dem Leiter der Abteilung Finanzen beim Rat des Bezirkes einzulegen.

(3) Die Beschwerde muß innerhalb von einem Monat nach Mitteilung oder Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung eingelegt und begründet werden.

(4) Über die Beschwerde entscheidet der Rat des Bezirkes. Er hat seine Entscheidung spätestens einen Monat nach Eingang der Beschwerde zu treffen.

(5) Die Entscheidung hat schriftlich zu erfolgen und ist demjenigen, der die Beschwerde eingelegt hat, mitzuteilen oder in einer mündlichen Verhandlung bekanntzugeben.